Kanton Schaffhausen Staatskanzlei Beckenstube 7

CH-8200 Schaffhausen www.sh.ch



Telefon +41 (0)52 632 71 11 Fax +41 (0)52 632 72 00 staatskanzlei@ktsh.ch Bundesamt für Kommunikation Abteilung Medien Zukunftstrasse 44 Postfach 252 2501 Biel

per Mail an: rtvg@bk.admin.ch

Schaffhausen, 26. Januar 2018

Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur eingangs erwähnten Vernehmlassung und nehmen dazu fristgerecht Stellung.

Allgemeines

Wir begrüssen grundsätzlich weite Teile der vorgeschlagenen Änderungen. Das Hauptanliegen der Vorlage, die Einführung zielgruppenspezifischer Werbung durch die SRG, lehnen wir hingegen ab.

Bemerkungen zu einzelnen Elementen:

Zielgruppenspezifische Werbung

Als Vertreter eines kleinen Kantons mit kleinen regionalen Radio- bzw. TV-Sendern sprechen wir uns gegen zielgruppenspezifische Werbung durch die SRG aus. Insbesondere ist auszuschliessen, dass die SRG zielgruppenspezifische Werbung nach geografischen Kriterien schaltet. Sie darf keine zielgruppenspezifischen Angebote machen, welche auf eine lokal-regionale Kundschaft ausgerichtet sind. Die minimale geographische Grösse für ihre Angebote im Werbe- wie auch im Sponsoringbereich muss die Sprachregion sein.

Sollte es konzessionierten Sendern erlaubt sein, zielgruppenspezifische Werbung zu schalten, ist darauf zu achten, dass nicht-konzessionierte Sender nicht benachteiligt werden. Der Vorteil der Gebührengelder darf nicht dazu eingesetzt werden, sich im Werbemarkt weitere Vorteile gegenüber rein privat finanzierter Konkurrenz zu verschaffen.

Unterstützung der SDA

Wir begrüssen die vorgesehene Unterstützung der Schweizerischen Depeschenagentur AG (SDA). Die Schaffung der Möglichkeit, mit der SDA eine Leistungsvereinbarung abschliessen zu können, führt zur Stärkung der Qualitätssicherung bei den regionalen Medien. Mit einem Beitrag aus der Radio- und Fernsehabgabe kann der Umfang und der Gehalt der Dienstleistungen der SDA insbesondere für die regionalen Programme gesichert werden.

Bei der Unterstützung der SDA ist darauf zu achten, dass die öffentlichen Gelder insbesondere in die Bereitstellung von Texten - und nicht von Bewegtbildern - investiert werden. Sollten die Gelder dennoch für die Bewegtbildproduktion eingesetzt werden, ist darauf zu achten, dass die Mittel aus der Radio- und Fernsehabgabe ausschliesslich so eingesetzt werden, dass alle lokal-regionalen Anbieter gleichberechtigten Zugang zu den zur Verfügung gestellten Produktionen haben. Zudem muss der SDA untersagt sein, mit den aus diesen Mitteln generierten Inhalten ein Konkurrenzangebot zu privaten Anbietern zu schaffen.

Im Übrigen sollte die Unterstützung der SDA aus den SRG-Abgabeanteilen (Art. 68a Abs. 1 lit. a RTVG) finanziert werden, und nicht aus dem Anteil der konzessionierten Sender (Art. 68a Abs. 1 lit. b RTVG).

Abgabenüberschüsse

Wir regen an, dass der nicht verwendete Ertrag gemäss Art. 40 Abs. 3 RTVV zusätzlich auch für gezielte Projekte und Unterstützung der jeweiligen privaten Veranstalter berücksichtigt werden kann.

Wir hoffen, Ihnen mit unserer Stellungnahme dienen zu können, und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Mit freundlichen Grüssen Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger